BSV im Oberbergischen Kreis
BezirksSchüler:innenVertretung

Satzung der BSV Oberbergischer Kreis

Präambel

Eine demokratische Schule kann es nur in Verbindung mit einer demokratischen Gesellschaft geben. Deshalb verbindet die Bezirksschüler*innenvertretung ihren Kampf um Veränderungen im Bildungswesen mit dem Kampf zur demokratischen Veränderung der Gesellschaft.

§1 Die BSV Oberberg

1.1 Die BSV Oberberg ist der Zusammenschluss der Schüler*innenvertretungen aller weiterführenden Schulen in dem Oberbergischen Kreis.
1.2 Die BSV Oberberg gibt allen Schüler*innen von freien und privaten Schulen im Bezirk die Möglichkeit, gleichberechtigt in der BSV mitzuarbeiten.
1.3 Die BSV Oberberg ist nach dem RdErl. D. Kultusministers NRW v.22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule nach dem SchMG NRW als überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution des Oberbergischen Kreis beim Regierungspräsidenten Köln anerkannt.

§2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der Schüler*innen einzusetzen.
2.1 Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der SVen im Bezirk Oberberg beizutragen.
2.2 Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:
• Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schüler*innenschaft
• Zusammenarbeit mit fortschrittlichen Kräften und demokratischen Organisationen
• Arbeit der gewählten Vertreter*innen in der Landesschüler*innenvertretung NRW
• Öffentlichkeits- und Pressearbeit
• Einflussnahme auf Entscheidungen der Kommunalpolitik

§ 3 Organe des Verbandes

3.1 Die Organe des Verbandes sind:
• die Bezirksdelegiertenkonferenz
• der Bezirksvorstand
• die Landesdelegierten
• die Bezirksverbindungslehrer*inne

§ 4 Bezirksdelegiertenkonferenz

4.1 Aufgaben

4.1.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der Bezirksschüler*innenvertretung. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten.
4.1.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt die Mitglieder des Bezirksvorstands und die Landesdelegierten sowie weitere eventuell zu besetzende Ämter.4.1.3 Die Bezirksdelegiertenkonferenz entlastet den Bezirksvorstand.
4.1.4 Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann dem Bezirksvorstand Arbeitsaufträge erteilen.

4.2 Zusammensetzung

4.2.1 Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz sind alle ordentlich gewählten Delegierten der angeschlossenen Schüler*innenvertretungen.
4.2.2 Jede Schule wählt für je angefangenen 250 Schüler*innen eine*n Delegierte*n, wobei annähernd 50% der Delegierten weiblich oder nicht-cis-männlich sein müssen. Bei einer ungeraden Anzahl von Delegierten berechnet sich die Anzahl weiblicher (nicht-cis-männlicher) Delegierter wie folgt: Anzahl der Delegierten – 1 / 2
4.2.3 Alle Schüler*innen des Bezirks können an der Bezirksdelegiertenkonferenz mit Rederecht teilnehmen. Auf Antrag kann die Bezirksdelegiertenkonferenz auch anderen Personen Rederecht erteilen.
4.2.4 Entsendet eine SV keine Delegierten zur BDK. Nehmen die stellvertretenden Delegierten der entsprechenden Schule das Mandat wahr. Ist nicht der Fall, kann jede*r Schüler*in das Mandat wahrnehmen.

4.3 Organisation

4.3.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz wird vom Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand muss die Bezirksdelegiertenkonferenz mindestens zwei Mal im Jahr einberufen.
4.3.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz tritt, soweit organisatorisch möglich, spätestens zwei Monate nach Beginn des Schulhalbjahres zusammen.
4.3.3 Zu einer Bezirksdelegiertenkonferenz muss mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin die Einladung und eine vorläufige Tagesordnung verschickt worden sein.
4.3.4 Über jede Sitzung der Bezirksdelegiertenkonferenz muss ein Protokoll geführt werden. Dieses soll innerhalb von vier Wochen nach der BDK an die Delegierten und an die Landesschüler*innenvertretung NRW geschickt werden.

§ 5 Der Bezirksvorstand

5.1 Dem Bezirksvorstand gehören bis zu neun Mitglieder, ein*e Finanzreferent*in und die Landesdelegierten an. Sie werden auf der ersten Bezirksdelegiertenkonferenz im Schuljahr für die Dauer eines Jahres gewählt.

5.2 Mindestens 50% der Bezirksvorstandsmitglieder müssen weiblich oder nicht-cis-männlich sein. Bei einer ungeraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern berechnet sich die Anzahl weiblicher (nicht-cis-männlicher) Vorstandsmitglieder wie folgt: Anzahl der Vorstandsmitglieder – 1/ 2
5.3 Der Bezirksvorstand kann aus seiner Mitte eine*n Sprecher*innen wählen. Diese*r übernimmt die Koordination der Bezirksvorstandssitzungen und sonstiger Veranstaltungen.
5.4 Der Bezirksvorstand wählt aus seiner Mitte zwei Personen, welche als Delegierte fürdie Bildungsteamsitzung des Bildungsnetzwerkes Oberberg arbeiten.
5.5 Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler*innen sein.
5.6 Alle Mitglieder des Bezirksvorstands sind gleichberechtigt. Sie sollen sich nach bestem Gewissen mit den Anweisungen der Bezierksdelegiertenkonferenz auseinandersetzen und sind rechenschaftspflichtig.
5.7 Der*die Finanzreferent*in kümmert sich um die Finanzen. Er*sie muss volljährig sein und ist dem Bezirksvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 6 Die Bezirksverbindungslehrer*innen

Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann bis zu drei Bezirksverbindungslehrer*innen wählen, diese haben auf den Bezirksdelegiertenkonferenzen und im Bezirksvorstand eine beratene Funktion.

§7 Landesdelegierte

7.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt so viele Landesdelegierte wie ihr laut Delegiertenschlüssel der Landesschüler*innenvertretung NRW zustehen. Bei der Wahl ist die Regelung zur Quotierung der Landesschüler*innenvertretung NRW zu beachten.
7.2 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind automatisch Ersatzdelegierte.
7.3 Sind die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten verhindert, kann jede*r Schüler*in der betreffenden Kommune als Ersatzdelegierte*r das Mandat wahrnehmen.

§8 Abstimmungen und Wahlen

8.1 Abstimmungen erfolgen i.d.R. durch Handzeichen. Wahlen erfolgen immer geheim. Abgestimmt und gewählt wird immer mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“
8.2 Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit entschieden, sofern diese Satzung nichts anderes festlegt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8.3 Als gewählt gilt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten mehr Kandidat*innen die einfache Mehrheit, als freie Plätze zur Verfügung stehen, sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Dabei ist die Quotierung gemäß §5.2 zu beachten.
8.4 Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann gewählten Personen mit einer 2/3-Mehrheit das Vertrauen entziehen.

§ 9 Untergliederungen und Dachverbände

Die BSV Oberberg ist Mitgliedsverband der Landesschüler*innenvertretung NRW. Bei Kooperation mit den Dachverbänden, insbesondere bei Entsendung von Delegierten, haben die Bestimmungen der Satzungen der Dachverbände Vorrang vor eventuell anderslautenden Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 Satzungsänderungen

10.1 Satzungsänderungen können nur durch die Bezirksdelegiertenkonferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
10.2 Satzungsänderungsanträge müssen mindestens vier Wochen vor der Bezirksdelegiertenkonferenz beim Bezirksvorstand eingegangen sein und müssen mit der Einladung zur BDK verschickt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der 1. Bezirksdelegiertenkonferenz vom 26.02.24 mit sofortiger Wirkung in Kraft und wurde am 16.06.2025 von der 4. Bezirksdelegiertenkonferenz ergänzt.